

**Institutionelles Schutzkonzept
Katholische Kirchengemeinde
Pfarrei St. Helena**

Stand: März 2025

verabschiedet
am 13. März 2025 durch den Kirchenvorstand
und am 12. Mai 2025 durch den Pfarreirat der Pfarrei St. Helena

Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Helena
Ludwigkirchplatz 10, 10719 Berlin
Telefon: 030/885959-0
E-Mail: pfarrbuero@sankthelena.de

Inhalt

	Präambel	3
1.	Ziel	5
2.	Personelle Präventionsmaßnahmen	5
3.	Bauliche Besonderheiten in Sankt Ludwig	8
4.	Verhaltenskodex	8
5.	Beschwerdemöglichkeiten	12
6.	Intervention	13
7.	Vorgehen bei Verdacht gegen kirchliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen	14
8.	Ansprechpartner für Prävention und Intervention sowie Fachberatungsstellen bei (sexualisierter) Gewalt	14

Anlage 1 Checkliste für Fahrten

Anlage 2 Gemeinsame Schutzklärung

Anlage 3 Vorgehen bei Verdachtsfälle

Anlage 4 Meldeformular Gemeinde

Präambel

In unserer Pfarrei St. Helena betreuen haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Kinder und Jugendliche und/oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene in unterschiedlichen Einrichtungen und arbeiten mit ihnen zusammen.

Die Katholische Pfarrei St. Helena umfasst die beiden Gemeinden St. Ludwig und Maria unter dem Kreuz. Für den in Trägerschaft von St. Helena befindlichen Hort gilt das gemeinsam mit der Schule St. Ludwig erarbeitete Institutionelle Schutzkonzept.

Die italienische Mission ist rechtlich nicht Bestandteil der Pfarrei und daher selbst für ein Institutionelles Schutzkonzept verantwortlich.

Für die in Trägerschaft von Hedi Kitas befindlichen Kitas St. Ludwig, Heilig Kreuz und St. Albertus Magnus gelten eigenständige Institutionelle Schutzkonzepte.

Für alle uns anvertrauten Menschen tragen wir eine große Verantwortung für ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl. Deshalb haben wir auch den Auftrag, sie vor jeder Form von Übergriffen, Missbrauch und Gewalt zu schützen. Dieser Schutz erfordert ein Zusammenwirken verschiedener Maßnahmen, bedarf aber als Fundament einer klaren, selbstverständlichen Grundhaltung jeder einzelnen Mitarbeiterin und jedes einzelnen Mitarbeiters - egal, ob haupt- oder ehrenamtlich - um entsprechend unserem christlichen Menschenbild die Begegnung mit Kindern und Jugendlichen und/oder mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in einer Kultur der Achtsamkeit zu gestalten. Dies bedeutet:

- Wir begegnen Kindern und Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen mit Wertschätzung, Respekt und Vertrauen.
- Wir achten ihre Rechte, ihre Unterschiedlichkeit und individuellen Bedürfnisse.
- Wir versuchen, ihre Persönlichkeit zu stärken.
- Wir nehmen ihre Gefühle ernst und sind ansprechbar für die Themen und Probleme, die heranwachsende Menschen bewegen.
- Wir vertrauen auf die Aufrichtigkeit von Kindern und Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.
- Wir respektieren und wahren ihre persönlichen Grenzen.
- Wir gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.

- Wir sind offen für Feedback und Kritik und betrachten diese als Möglichkeit, die eigene Arbeit zu reflektieren und zu verbessern.

Kinder und Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene müssen diese Haltung überall dort spüren und erleben können, wo sie uns begegnen. Sie müssen die Gewissheit haben, dass sie ernst genommen werden, offen sprechen und bei Problemen Hilfe erwarten können. Denn Kinder und Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sollen sich bei uns wohlfühlen und sichere Lebensräume finden. Sie sollen schnelle und kompetente Hilfe erfahren, wenn ihnen bei uns oder anderswo sexualisierte, körperliche oder psychische Gewalt angetan wird.

Grundlage des vorliegenden Schutzkonzeptes bildet die Präventionsordnung des Erzbistums Berlin vom 01.02.2022. Diese bistumsweit geltende Ordnung haben wir auf die Situation unseren Gemeinden hin konkretisiert und angepasst. Durch die Vielzahl der unterschiedlichen Einrichtungen in räumlicher Nähe und Aktivitäten, die in Sankt Helena auf engstem Raum stattfinden, waren die Analyse bestehender Risiken und deren Minimierung von besonderer Bedeutung für unser Schutzkonzept. Das vorliegende Schutzkonzept gilt für alle Aktivitäten in Verantwortung der Pfarrei und der in den Gemeinden wirkenden Verbände und Gruppen.

Mit diesem Schutzkonzept erhält jede und jeder Mitarbeitende und Mitwirkende, egal ob hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig, einen Leitfaden, um sein eigenes Verhalten und das seiner Kolleginnen und Kollegen ständig spiegeln und verbessern zu können. Wir wollen Sicherheit und Orientierung in sensiblen Situationen geben und helfen, vor falschem Verdacht zu schützen.

Für Kinder, Jugendliche und deren Eltern macht das Schutzkonzept deutlich, welche pädagogischen und institutionellen Maßnahmen zur Prävention in der katholischen Pfarrei St. Helena gelten, auf die sie sich jederzeit berufen können.

1. Ziel unseres Schutzkonzeptes

ist es, den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen größtmöglichen Schutz vor sexualisierter Gewalt zu bieten. Dazu gehören neben sicheren Aufenthaltsorten auch entsprechend der Präventionsordnung geschulte haupt- wie ehrenamtliche Mitarbeitende, klare Verhaltensregeln und transparente Entscheidungs- und Beschwerdewege. Möglichen Tätern und Täterinnen soll der Zugang zu den uns Anvertrauten möglichst erschwert bis unmöglich gemacht und Verdachtsfällen konsequent nachgegangen werden.

2. Personelle Präventionsmaßnahmen

Das vorliegende Schutzkonzept, das bei einem Vorfall und spätestens nach fünf Jahren überprüft und ggf. aktualisiert wird, richtet sich zunächst an alle in St. Helena haupt- und ehrenamtlich Tätigen und ist entsprechend auf der Website der Pfarrei zu veröffentlichen. Für Jugendliche und Erwachsene, die durch ihre Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen und/oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsenen zu tun haben, gelten besondere Voraussetzungen, die in der Präventionsordnung des Erzbistums geregelt sind:

a. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

Demnach sind in St. Helena in den Arbeitsbereichen mit Kindern und / oder Jugendlichen nur Personen beschäftigt, die durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nachgewiesen haben, dass sie nicht rechtskräftig wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung entsprechend § 72a SGB VIII verurteilt wurden. Die Vorlagepflicht gilt auch für volljährige Ehrenamtliche, die entweder regelmäßig mit Kindern oder Jugendlichen arbeiten oder Veranstaltungen mit Übernachtung begleiten. Das Führungszeugnis ist alle fünf Jahre zu aktualisieren. Dieses darf bei Vorlage bzw. Wiedervorlage nicht älter als sechs Monate sein. Die Führungszeugnisse werden von den vom Kirchenvorstand gewählten Mitgliedern eingesehen, der Inhalt dokumentiert und die Zeugnisse anschließend an die Inhaber zurückgegeben.

b. Präventionsschulung

Des Weiteren nehmen alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden, die Kontakt zu Kindern und/oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben, an einer Präventionsschulung teil, um ihr Wissen und ihre Handlungskompetenz in Fragen von sexualisierter Gewalt zu vertiefen und eine Kultur der Achtsamkeit zu stärken. Der Umfang der Schulung richtet sich nach der Intensität des Kontaktes zu den Kindern und/oder Jugendlichen und/oder schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen

Einen **3-stündigen** Sensibilisierungskurs haben in St.Helena zu absolvieren:

- Sekretäre / Sekretärinnen
- Hausmeister / Hausmeisterinnen
- haupt- und ehrenamtliche Küster / Küsterinnen
- Kirchenmusiker / musikerinnen
- Jugendgruppenleiter / -leiterinnen
- Ministrantenleiter / -leiterinnen
- Pfadfindergruppenleiter / -leiterinnen
- Leiter und Leiterinnen von Sportgruppen
- Katecheten / Katechetinnen in der Sakramentenpastoral
- Stellvertrende(r) KV-Vorsitzende(r)
- Mitglieder des Vorstandes des PR und der GR
- Mitglieder des Caritasarbeitskreises
- Personen, die durch den Kirchenvorstand zur Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse beauftragt wurden, und
- Priester im Ruhestand.

Auffrischungen oder Vertiefungen **müssen alle 5 Jahre wiederholt werden**, solange die Haupt- bzw. Ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und/oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben.

Eine **6-stündigen Basisschulung** absolvieren:

- Katechetinnen und Katecheten in der Sakramentenpastoral, die Kinder und Jugendliche auf Veranstaltungen mit Übernachtung begleiten
- Ehrenamtliche Jugendliche und Erwachsene, die Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche mit Übernachtung leiten oder begleiten, z. B. auf Fahrten

- Hauptamtliche Kirchenmusiker / musikerinnen, die mit Kindern / Jugendlichen arbeiten
- Die Leitung der Suppenküche

Auffrischungen oder Vertiefungen **müssen alle 5 Jahre wiederholt werden**, solange die haupt- bzw. ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Kontakt zu Kindern und/oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsenen haben.

Die **12-stündige Intensivschulung** richtet sich in St. Helena an:

- hauptamtliche pastorale Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- Verwaltungsleiter / -leiterin
- Hortleiter /-leiterin

Für Praktikantinnen und Praktikanten gilt laut Präventionsordnung eine Schulungsverpflichtung erst bei einer Einsatzzeit von mehr als drei Monaten, zudem je nach Einsatz nur eine Sensibilisierung oder Basis-Schulung.

c. Gemeinsame Schutzzerklärung

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich in einer Schutzzerklärung, entschieden für den Schutz von Kindern und Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor sexualisierter Gewalt einzutreten. Diese Verpflichtung wird schriftlich festgehalten und seitens der Mitarbeitenden und des Pfarrers unterschrieben.

d. Personalauswahl

In Bewerbungsverfahren und Erstgesprächen mit Ehrenamtlichen greifen die Verantwortlichen das Thema „Prävention“ auf. Jede und jeder neue Mitarbeitende erhält das für St. Helena erstellte Schutzkonzept ausgehändigt.

Alle eingehenden Unterlagen werden im Büro der Organisationsleitung abgeheftet. Jugendliche, die nach 2007 an einer JuLeiCa-Schulung teilgenommen haben, reichen unaufgefordert eine Kopie der Teilnahmebescheinigung im Pfarrbüro ein. Eine zusätzliche Basisschulung ist in diesem Fall nicht notwendig, da sie Bestandteil der Ausbildung ist.

3. Bauliche Besonderheiten in St. Ludwig und unser Umgang damit

Auf dem Gemeindegrundstück St. Ludwig befinden sich auf engstem Raum die Schule St. Ludwig sowie das Gemeindezentrum, die Jugendräume und das Haus St. Ludwig, in deren Räumen Aktivitäten für Kinder und Jugendliche stattfinden. Viele der Räume werden mehrfach genutzt, z. T. finden Aktivitäten parallel statt. Potentiellen Tätern und Täterinnen fällt es dadurch leicht, sich Zugang zu den Gebäuden zu verschaffen. Daraus ergeben sich folgende Regeln für die Nutzung:

- Räume werden erst dann aufgeschlossen, wenn der / die Verantwortliche der Gruppe vor Ort ist und die Verantwortung übernimmt. Dieser / diese sorgt auch dafür, dass der Raum nach dem Ende der Veranstaltung verschlossen oder an den / die nächsten Verantwortliche/n übergeben wird. Das gilt auch für die Umkleieräume im Gemeindezentrum.
- Der / die Verantwortliche, der / die als Letzte(r) das Gebäude verlässt, hat die Verpflichtung, das Gebäude zu verschließen.
- Fremde Personen werden auf ihre Aufenthaltsberechtigung hin angesprochen und ggf. aufgefordert, das Gebäude und Gelände zu verlassen.
- In Gebäuden, die wegen einer Mehrfachnutzung nicht nach außen hin abgeschlossen werden können, gehen Kinder prinzipiell nur zu zweit zu den Toilettenräumen; bei Jugendlichen ist dies den Betroffenen freigestellt.

4. Verhaltenskodex in unserer pastoralen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

In der pastoralen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gehört eine gute Vertrauensbasis zu den wichtigsten Grundvoraussetzungen. Die damit einhergehende Beziehung gilt insbesondere für die ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Hinblick auf ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz und einen respektvollen Umgang miteinander.

Klare und transparente Regeln für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in diesem Verhaltenskodex sollen dabei helfen, allen Beteiligten Orientierung und Sicherheit vor

Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und sexuellem Missbrauch – und damit auch vor falschem Verdacht – zu geben.

In der Realität kann es zu Überschreitungen dieses Verhaltenskodex kommen: aus Versehen oder aus einer Notwendigkeit heraus. Wichtig ist, dass es einen offenen Umgang damit gibt. Das bedeutet, dass Übertretungen des Verhaltenskodex dem Pfarrer oder den Präventionsbeauftragten mitgeteilt oder im Leitungsteam der jeweiligen Veranstaltung frühzeitig angesprochen und aufgearbeitet werden müssen. Problematisch ist es dagegen, wenn Übertretungen geheim gehalten oder von Leitungsteam-Mitgliedern oder Kollegen und Kolleginnen gedeckt werden. Von diesem für Täter und Täterinnen typischen Verhalten müssen sich alle im Sinne einer Kultur der Aufrichtigkeit und Fehlerfreundlichkeit absetzen. Der Gefahr der Bagatellisierung und des Nicht-Wahrhaben-Wollens, die solchen Situationen innewohnt, ist aktiv entgegenzuwirken. Mitarbeitende aus St. Helena teilen deswegen eigene Übertretungen des Verhaltenskodex oder die von anderen Mitarbeitenden dem Pfarrer oder den Präventionsbeauftragten mit, damit die Situation besprochen, analysiert und bei Bedarf aufgearbeitet werden kann. Wiederkehrende und gravierende Übertretungen werden dem leitenden Pfarrer mitgeteilt und können zum zeitweiligen oder vollständigen Ausschluss der Tätigkeit führen. Der leitende Pfarrer macht eigene Übertretungen des Verhaltenskodex gegenüber dem jeweiligen Leitungsteam der Veranstaltung bzw. dem Pastoralteam transparent.

Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter pflegen keine herausgehobenen Freundschaften oder Beziehungen mit einzelnen Kindern oder Jugendlichen. Verwandtschaftsverhältnisse und vorab bestehende Privatkontakte zu betreuten Kindern, Jugendlichen bzw. deren Familien werden im jeweiligen Team transparent gemacht.

Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich zudem, auch Grenzverletzungen und sexuelle sowie gewalttätige Übergriffe **unter Minderjährigen** im jeweiligen Leitungsteam zu thematisieren, zu analysieren und ggf. entsprechende Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

Alles, was haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sagen oder tun, dürfen Kinder und Jugendliche weitererzählen. Es gibt darüber keine Geheimhaltung.

Unsere haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen achten darauf, dass 1:1 Situationen mit Kindern und Jugendlichen nur in jederzeit von außen zugänglichen oder einsehbaren Räumen stattfinden.

Kinder und Jugendliche erhalten von haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitern und Mitarebiterinnen keine privaten Geschenke oder Geld. Anlassbezogene Aufmerksamkeiten werden nur überreicht, wenn sie in der jeweiligen Gruppe transparent gemacht sind.

Der Umgangston in unserer Pfarrei – allgemein, aber auch in den Kinder-, Jugend- bzw. Seniorengruppen – ist höflich und respektvoll. Die sprachlichen Äußerungen bzw. die Wörter, die verwendet werden, sind nicht abwertend, herabwürdigend oder ausgrenzend. Dies gilt ebenso für die nonverbale Kommunikation in Gestik und Mimik.

Der Umgang mit den Kindern, Jugendlichen, Eltern, haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und auch untereinander erfolgt wertschätzend, höflich und respektvoll. Konflikte oder Meinungsverschiedenheiten werden angemessen ausgetragen, mit dem Ziel, sie konstruktiv zu lösen.

Wir unterstützen die Kinder und Jugendlichen und/oder schutz- oder hilfsbedürftige Erwachsenen in der Wahrnehmung und Ausübung ihrer Rechte, versuchen sie zu stärken und nach Möglichkeit an Entscheidungen zu beteiligen.

Wir achten auf einen professionellen Umgang von Nähe und Distanz, das gilt insbesondere bei Übernachtungen oder Kinder- und Jugendfahrten. Dies bedeutet insbesondere:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Reise oder Freizeit werden nach Geschlechtern und von der Leitung getrennt untergebracht. Ausnahmen, z. B. aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Eltern.

Geduscht wird nach Geschlechtern getrennt; Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie Leitende duschen getrennt.

Schlaf- und Sanitärräume werden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nur nach vorheriger Ankündigung betreten.

Bei Fahrten überprüft das jeweilige Leitungsteam, ob alle in der „Checkliste für Fahrten“ (Anlage 1) genannten Punkte berücksichtigt wurden.

Es liegt in der Verantwortung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Grenzen zu setzen, wenn Kinder oder Jugendliche Impulse nach zu viel Nähe zeigen, und auch auf ihre eigenen Grenzen zu achten. Auch das Thema Körperkontakt in umgekehrter Perspektive ist zu berücksichtigen, daher gilt: Körperkontakt von haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu Kindern oder Jugendlichen setzt die freie - und in besonderen Situationen auch die erklärte - Zustimmung des Kindes oder Jugendlichen voraus; ablehnender Wille wird grundsätzlich respektiert. Wer beim Ankleiden liturgischer Kleidung behilflich sein möchte, fragt die betreffende Person vorher um Zustimmung.

Wir greifen sofort ein, wenn Situationen zwischen Kindern und/oder Jugendlichen entstehen, in denen ihre Zustimmung für ein Spiel oder eine Aktion fehlt, sie sich unwohl fühlen, Ängste zeigen, um Hilfe bitten und sich nicht selbst Berührungen und Kontakten entziehen können, die sie nicht möchten. Zudem achten wir verstärkt auf nonverbale Signale.

Foto- und Filmaufnahmen erfolgen nur mit dem Einverständnis der Eltern bzw. der schutz- und hilfsbedürftigen Erwachsenen. Zudem wird es grundsätzlich respektiert, wenn Kinder, Jugendliche oder Erwachsenen nicht fotografiert werden möchten.

Auch die Weitergabe, Veröffentlichung von Ton- und Bildaufnahmen in den Medien der Pfarrei (Pfarrzeitschrift, Website, Social Media) bedarf der Zustimmung der Eltern bzw. der schutz- und hilfsbedürftigen Erwachsenen. Kinder und Jugendliche werden weder in unbekleidetem Zustand noch in anzüglichen Posen fotografiert oder gefilmt.

Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter pflegen keine privaten Onlinekontakte (zum Beispiel soziale Netzwerke, Email, Messengerdienste) zu betreuten Kindern und Jugendlichen. Soziale Medien, zum Beispiel in Form eines Gruppenchats, werden ausschließlich für dienstliche bzw. ehrenamtliche gruppenbezogene Mitteilungen genutzt. Dabei soll grundsätzlich eine weitere Leitungsperson Mitglied der Gruppe sein (Vier-Augen-Prinzip).

Beichte und Beichtgespräche mit Kindern und Jugendlichen finden nur zu festgelegten Zeiten in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten statt. Kinder und Jugendliche werden informiert, dass das Beichtgeheimnis für den Priester gilt, sie selber davon aber erzählen dürfen, falls sie es möchten.

5. Beschwerdemöglichkeiten

Kinder und Jugendliche bzw. schutz- und hilfsbedürftige Erwachsene haben neben ihrem Recht auf Beteiligung auch das Recht, sich zu beschweren und darauf, dass ihre Anliegen gehört und angemessen behandelt werden. Der bewusste Umgang mit Beschwerden von Kindern und Jugendlichen bzw. schutz- und hilfsbedürftigen Erwachsenen ist eine wichtige Voraussetzung für deren aktiven Schutz.

Durch das Interesse der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fühlen sich die Kinder und Jugendlichen bzw. die schutz- und hilfsbedürftigen Erwachsene ernst genommen und sind dazu bereit, Unterstützung zu suchen und anzunehmen, wenn ihnen etwas Sorgen bereitet.

Kinder und Jugendliche bzw. schutz- und hilfsbedürftige Erwachsene können sich jederzeit an eine Person ihres Vertrauens wenden, die ihnen bei ihrer Beschwerde behilflich ist und ihre Interessen vertritt.

Eltern sollten sich für ihre Wünsche und Erwartungen bzw. ihre Kritik zunächst an den zuständigen haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeitenden wenden.

Kinder, Jugendliche und Eltern bzw. schutz- und hilfsbedürftige Erwachsene haben jederzeit die Möglichkeit, sich (schriftlich oder persönlich) an den Pfarrer, oder an die Präventionsbeauftragten der Pfarrei zu wenden. Kontakte hierzu:

Pfarrer

Stephan Komischke
Telefon: 030/8859590
pfarrer@sankthelena.de

Präventionsbeauftragte

Ursula Heise
Marie-Hélène Müßig
Johannes Storks
praeventionsbeauftragte@sankthelena.de

Beschwerden werden zeitnah bearbeitet. Der oder die Beschwerdeführende wird über die weiteren Maßnahmen bzw. das Ergebnis informiert.

Die Vorgehensweise sowie das Ergebnis und der Abschluss des Beschwerdeverfahrens werden dokumentiert.

6. Intervention

Intervention heißt, zielgerichtet einzugreifen, wenn eine Situation vorliegt, die den Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen erfordert. Dazu müssen konkrete Gefährdungen bzw. Risiken eingeschätzt und entsprechende Maßnahmen eingeleitet sowie auch mit unbestätigten Verdachtsfällen qualifiziert umgegangen werden. Dabei ist die Fürsorgepflicht für die Kinder und Jugendlichen ebenso wie für die Mitarbeitenden oder Ehrenamtlichen zu berücksichtigen.

Bei Anhaltspunkten auf Kindeswohlgefährdung oder Gefährdung eines Jugendlichen außerhalb der Pfarrei – auch in der Familie oder durch das sozial nahe Umfeld – sind der Pfarrer oder die Präventionsbeauftragten zu informieren. Diese wenden sich für eine Risikoabschätzung an eine entsprechende Fachberatungsstelle oder telefonische Hotline (Kontaktadressen siehe Kap. 8).

Kommt die Ersteinschätzung zum Ergebnis, dass ein Gefährdungsrisiko gegeben ist, werden mit der Beratungsstelle die nächsten Schritte abgesprochen und Maßnahmen zum nachhaltigen Schutz des betroffenen Kindes bzw. Jugendlichen eingeleitet.

Die Eltern sollen dabei so gut wie möglich eingebunden werden, sofern der Schutz des Kindes bzw. Jugendlichen dadurch nicht in Frage gestellt ist.

7. Vorgehen bei Verdacht gegen kirchliche Mitarbeitende

Hinweise auf sexuelle Übergriffe und sexuellen Missbrauch Minderjähriger durch haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter nehmen der Pfarrer und die beauftragten Ansprechpersonen des Erzbistums Berlin entgegen.

Kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, entsprechende Sachverhalte und Hinweise zu melden. Das weitere Verfahren regeln die Interventionsordnung der Deutschen Bischofskonferenz und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen des Erzbistums Berlin.

8. Ansprechpartner für Prävention und Intervention sowie Fachberatungsstellen bei (sexualisierter) Gewalt

Beauftragter zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Erzbischöflichen Ordinariat Berlin:

- Burkhard Rooß, Ahornallee 33, 14050 Berlin
Tel.: 030 / 204 548 327, Email: burkhard.rooss@erzbistumberlin.de

Unabhängige Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs

durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst:

Bei Bedarf kann auch eine männliche Ansprechperson vermittelt werden.

- Dina Gehr Martinez
Tel.: 0176/ 72 48 02 86, E-Mail: gehr@kirchliche-aufarbeitung.de
- Greta Kluge
Tel.: 0151/70 37 60 22, E-Mail: kluge@kirchliche-aufarbeitung.de
- Timo Siggelkow
Tel.: 0175/50 20 70 2, E-Mail: siggelkow@kirchliche-aufarbeitung.de

Erzbischöfliches Ordinariat

Missbrauchsbeauftragte - persönlich und vertraulich -
Niederwallstraße 8-9, 10117 Berlin

Hilfetelefon sexueller Missbrauch

Tel.: 0800 22 55 530

Berliner Hotline Kinderschutz

Tel.: 030 / 61 00 66

Kinder- und Jugendnotdienst

Tel.: 030 / 61 00 61

Deutscher Kinderschutzbund, Landesverband Berlin e. V.

Malplaquetstraße 38, 13347 Berlin

Tel.: 030 / 45 80 29 31, Email: info@kinderschutzbund-berlin.de

Kinderschutz-Zentrum Berlin e. V.,

Hilfen für Kinder, Jugendliche und Eltern, Fachberatung nach § 8b SGBVIII:

Tel.: 0800 / 111 0 444, Email: post@kinderschutz-zentrum-berlin.de

Polizeipräsidium in Berlin,

Dezernat 13 im Landeskriminalamt 1:

Keithstraße 30, 10787 Berlin

Tel.: 030 / 46 64 0

Anlagen:

Checkliste für Fahrten

Haus oder Zeltplatz

- ☐ Die Zimmer/Zelte reichen für eine getrenntgeschlechtliche Unterbringung und eine getrennte Unterbringung von Leitenden und Teilnehmenden bzw. eine begründete gemeinsame Unterbringung wurde den Eltern und Teilnehmenden vorab transparent gemacht. Sonderaktionen, wie z.B. eine Zweitageswanderung, haben wir mit berücksichtigt.
- ☐ Es gibt genügend getrennte Toiletten sowie Dusch- und Waschmöglichkeiten für Mädchen und Jungen. Diese sind auch entsprechend gekennzeichnet.
- ☐ Die Duschmöglichkeiten bzw. unsere Regelungen für Duschzeiten sorgen dafür, dass Leitende nicht zusammen mit Teilnehmenden duschen.
- ☐ Es gibt abschließbare Duschen bzw. Duschräume, die nicht von außen einsehbar sind. Im Zweifel können die Kinder bzw. Jugendlichen auch mit Badesachen duschen.
- ☐ Wir haben überlegt, ob und wie oft die Teilnehmenden auf der Fahrt duschen sollen, und wie wir mit Verweigerung umgehen.
- ☐ Die Toiletten und Waschmöglichkeiten sind (auch nachts) sicher und schnell zu erreichen.

Team

- ☐ Wenn Mädchen und Jungen mitfahren, wird die Aktion auch von einem gemischtgeschlechtlichen Team geleitet. Sollte dies ausnahmsweise nicht möglich sein, haben wir Eltern und Teilnehmende informiert.
- ☐ Die Leiterinnen und Leiter haben an einer Schulung zur Prävention von sexualisierter Gewalt teilgenommen und eine Gemeinsame Schutzerklärung unterzeichnet. Volljährige haben außerdem ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorgelegt.
- ☐ Wir haben vereinbart, wen wir bei besonderen Einzelgesprächen mit Teilnehmenden informieren und wem gegenüber eine Übertretung des Verhaltenskodex transparent gemacht wird.
- ☐ Wir haben Gelegenheiten vereinbart, wann und wie wir im Team unser Verhalten gegenüber Kindern/Jugendlichen und dessen Wirkung reflektieren.
- ☐ Wir haben geklärt, wer aus dem Leitungsteam wann und wo was an Alkohol trinken darf und wo geraucht werden kann.

Rechte und Regeln

- ☐ Wir werden mit den Teilnehmenden klare Regeln für den respektvollen Umgang miteinander und den Umgang bezüglich der Privatsphäre und den Rechten jedes und jeder Einzelnen aufstellen oder haben diese im Vorfeld schon entwickelt und werden sie den Teilnehmenden vermitteln.
- ☐ Wir haben überlegt, wie wir mit Regelverletzungen oder der Verletzung von Rechten von Mädchen und Jungen umgehen. Sanktionen stehen in direktem Zusammenhang mit der Regelübertretung.
- ☐ Wir haben in unserem Jugendverband bzw. unserer Gemeinde einen Verhaltenskodex und alle Leitenden kennen ihn. Andernfalls entwickeln wir einen eigenen oder nutzen den des BDKJ/der Jugendseelsorge.

- ☐ Alle Aspekte des Verhaltenskodex sind in unserer Programmplanung berücksichtigt.
- ☐ Wir haben geplant, wie wir die Eltern und Teilnehmenden über die Inhalte des Verhaltenskodex altersgemäß informieren.

Erste Hilfe und Fürsorge

- ☐ Alle Leiterinnen und Leiter wissen, wo auf der Fahrt der Erste-Hilfe-Koffer deponiert ist und wo sich die Notrufnummer von Arzt oder Krankenhaus in der Nähe befinden (z.B. Aushang im Leitungszimmer oder Hinweis direkt beim Erste-Hilfe-Koffer).
- ☐ Im Team sind die Ansprechpersonen für Erste Hilfe benannt.
- ☐ Wir haben im Blick, dass es bei (von uns leistbarer) medizinischer Versorgung sinnvoll ist, dass Leiter Jungen und Leiterinnen Mädchen versorgen. Wenn ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher es anders möchte, versuchen wir es zu ermöglichen.
- ☐ Im Zweifel nehmen wir bei medizinischen Fragen immer eine Ärztin bzw. einen Arzt in Anspruch, auch, um uns abzusichern.
- ☐ Wir haben das Thema „Medikamentenvergabe“ im Vorfeld mit den Eltern geklärt: Keine Medikamentenvergabe ohne Rücksprache mit Eltern und - bei Bedarf - mit Ärztin bzw. Arzt.
- ☐ Für eine Zeckenkontrolle haben wir Regelungen vereinbart, die die Intimsphäre der Teilnehmenden wahrt. Eltern und Teilnehmende werden über diese Regelungen informiert.
- ☐ Wir haben überlegt, wie wir mit Heimweh umgehen. Auch beim Trösten achten wir auf einen angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz.

Mitbestimmung und Beschwerdemöglichkeiten

- ☐ Wir haben überlegt, bei welchen Planungen, Fragen oder Programmpunkten die Kinder und Jugendlichen mitbestimmen oder selber bestimmen können.
- ☐ Wir haben geklärt, wie und bei wem sich die Kinder und Jugendlichen beschweren können, wenn sie sich ungerecht behandelt fühlen, verletzt oder gekränkt werden, und wie sie eine ernsthafte Rückmeldung erhalten.
- ☐ Wir haben vereinbart, wie wir Eltern, Kinder und Jugendliche darüber informieren.

Smartphone, Handy, Fotos & Co

- ☐ Wir haben geklärt, ob und wenn ja welche Geräte mitgenommen und wann sie ggf. benutzt werden dürfen.
- ☐ Wir haben darüber informiert, dass unerlaubte Geräte bis zum Abschluss der Fahrt einbehalten werden können.
- ☐ Es ist geklärt und transparent gemacht, was mit Fotos und Aufnahmen von der Fahrt passiert und was nicht erlaubt ist (z.B. keine Veröffentlichung im Internet ohne vorherige Erlaubnis).
- ☐ Ein Einverständnis der Eltern, ob Fotos ihres Kindes digital veröffentlicht werden dürfen, und das der Kinder und Jugendlichen selber wurde schriftlich eingeholt.

Gemeinsame Erklärung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Das Erzbistum Berlin und seine beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen in vielfacher Weise Verantwortung für die ihnen anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Im Geiste des Evangeliums wollen sie ihnen einen sicheren Lern- und Lebensraum bieten, in dem die menschliche und geistliche Entwicklung gefördert, die Würde und Integrität geachtet und eine Kultur der Achtsamkeit gelebt wird. Sie treten entschieden dafür ein, Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor sexualisierter Gewalt zu schützen.

Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Gemeinsamen Schutzzerklärung bekräftigt.

St. Helena Wilmersdorf-Friedenau

1. Wir fördern ein Klima der Offenheit, Transparenz und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
2. Wir setzen die in der „Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich des Erzbistums Berlin“ genannten Maßnahmen zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen konsequent um.
3. Insbesondere
 - beschäftigen wir nur Mitarbeitende und beauftragen nur Ehrenamtliche, die sich zu einem respektvollen Umgang und zum Schutz der ihnen anvertrauten Menschen vor sexualisierter Gewalt verpflichten,
 - sensibilisieren und qualifizieren wir unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich Prävention von sexualisierter Gewalt,
 - geben wir unseren beschäftigten und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das jeweils aktuelle Institutionelle Schutzkonzept, das auch den Verhaltenskodex beinhaltet, zur Kenntnis,
 - bieten wir unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Ansprechpersonen, sowie Beteiligungs- und Reflexionsmöglichkeiten, damit sie ihre Arbeit gut bewältigen können.
4. Wir nehmen jeden Verdacht auf sexuelle Übergriffe und sexuellen Missbrauch ernst und handeln unverzüglich und konsequent entsprechend der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch der Deutschen Bischofskonferenz und den Ausführungsbestimmungen für das Erzbistum Berlin.

Mitarbeiterin/ Mitarbeiter

1. Ich achte Persönlichkeit und Würde von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Meine Arbeit mit ihnen und innerhalb der Teams ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt.
2. Ich schütze die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor sexualisierter Gewalt.
3. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Menschen und Mitarbeitenden. Mit meinen eigenen Grenzen gehe ich verantwortungsvoll um.
4. Ich habe die Übersicht meiner Pfarrei zum Verfahren bei Verdacht erhalten und bin mir meiner Meldepflicht bei Hinweisen auf sexuelle Übergriffe oder Straftaten bewusst. Hilfe und Unterstützung bei den beauftragten Ansprechpersonen werde ich bei Bedarf in Anspruch nehmen.
5. Ich nehme an den vorgesehenen Schulungen im Rahmen der Präventionsordnung teil.
6. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt nach §72a Abs. 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden bin oder ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Sollte ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet werden, verpflichte ich mich, dies unverzüglich dem Pfarrer mitzuteilen.
7. Ich erkenne den Verhaltenskodex meiner Einrichtung an und richte mein Verhalten danach aus.

Datum

Datum, Name Mitarbeiter/in

Unterschrift Pfarrer Frank-Michael Scheele

Unterschrift

Vorgehen bei Vorfällen oder bei Verdacht auf sexuellen Übergriff oder sexuellen Missbrauch durch Mitarbeitende einer Pfarrgemeinde des Erzbistums Berlin

Vereinfachte Übersicht
Stand: 01.02.2022



Gemäß der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ der Deutschen Bischofskonferenz und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen des Erzbistums Berlin.

Meldepflicht und andere Grundsätze

Alle beruflichen und ehrenamtlichen kirchlichen Mitarbeitenden sind verpflichtet, Hinweise und Sachverhalte auf einen sexuellen Übergriff oder sexuellen Missbrauch durch kirchliche Mitarbeitende, unverzüglich an eine beauftragte Ansprechperson oder Leitung von Einrichtung/Dienst weiterzuleiten.

Alle Informationen und Vorgänge sind chronologisch zu dokumentieren. Alle Handlungen sind auf die Gewährleistung von Schutz und Unterstützung aller betroffenen Personen zu richten. Es ist wohlüberlegt, abgestimmt und zeitnah zu handeln. Der Grundsatz der Vertraulichkeit ist zu beachten.

Mitarbeiter:in beobachtet oder erfährt von Auffälligkeiten anderer Mitarbeiter:in, die den Verdacht eines sexuellen Übergriffes oder des sexuellen Missbrauchs nahelegen (Dokumentation anhand Meldeformular)

Meldung an Pfarrer oder beauftragte Ansprechperson.
Bei Verdacht gegen Pfarrer Meldung direkt an beauftragte Ansprechperson.

Pfarrer informiert beauftragte Ansprechperson. Beauftragte Ansprechperson führt Plausibilitätsprüfung durch und informiert Generalvikar, der den Erzbischof in Kenntnis setzt. Bei Meldung an beauftragte Ansprechperson erfolgt Information des jeweiligen Pfarrers im Auftrag des Generalvikars.

Aufklärungsprozess in Verantwortung des Generalvikars.
Koordination und Durchführung des Prozesses durch Interventionsbeauftragte:n.
Arbeitsrechtliche und disziplinarische Maßnahmen bei Beschäftigten und Ehrenamtlichen einer Pfarrei durch den jeweiligen Kirchenvorstand.

- ▶ Entscheidung über sofortige Unterbrechung des Kontaktes Beschuldigte:r zu betroffenem Kind, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsenen
- ▶ Einbeziehung der Personensorgeberechtigten der/des Betroffenen. Beauftragte Ansprechperson sucht Gespräch mit Kind/Jugendliche:r, Personensorgeberechtigten, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, falls noch kein Kontakt besteht
- ▶ Einleitung notwendiger Schutzmaßnahmen bis zur Aufklärung des Vorwurfs
- ▶ Anhörung der beschuldigten Person, sofern dadurch Aufklärung des Sachverhalts nicht gefährdet und Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden nicht behindert werden
- ▶ Bei tatsächlichen Anhaltspunkten für den Verdacht einer Straftat Information der Staatsanwaltschaft und ggf. staatlichen Aufsicht
- ▶ Prüfung und ggf. Einleitung arbeitsrechtlicher und disziplinarrechtlicher Maßnahmen
- ▶ Hilfs- und Unterstützungsangebote für Betroffene, andere involvierte Personen und die Einrichtung
- ▶ Einleitung geeigneter Maßnahmen bei ausgeräumtem Verdacht
- ▶ Nachsorge nach Abschluss des Verfahrens

Betroffene und Zuständige von Einrichtung/Dienst werden unter Wahrung der Rechte der Beteiligten über den Stand des laufenden Verfahrens durch Interventionsbeauftragte:n bzw. die beauftragte Ansprechperson informiert. Dem Generalvikar obliegt die Information anderer Beteiligter (Mitarbeitende, Sorgeberechtigte u.a.). Die notwendige Information der Öffentlichkeit erfolgt ausschließlich durch die Pressestelle des Erzbistums.

Meldeformular

Verdacht auf sexuellen Übergriff oder sexuellen Missbrauch durch berufliche oder ehrenamtliche Mitarbeiter¹ in einer Pfarrgemeinde des Erzbistums Berlin

1. Pfarrgemeinde, Name und Telefonnummer des Meldenden	
2. Persönliche Daten des betroffenen Kindes, Jugendlichen, erwachsenen Schutzbefohlenen (Name, Geburtsdatum, Adresse)	
3. Name(n) der verdächtigten Person(en), Adresse	
4. Wer hat mir welche Beobachtungen wann und wie mitgeteilt? (Möglichst genauer Wortlaut)	Name(n): _____ Datum/ Uhrzeit: _____ wie: _____ was: _____
5. Wer hat bisher Kenntnis über den oben beschriebenen Verdacht und wurde mit welchem Ergebnis einbezogen?	
6. Wurden Maßnahmen der Krisenintervention eingeleitet?	
7. Was wurde zum Schutz der Betroffenen unternommen?	
8. Weitere Anmerkungen:	

Datum:

Unterschrift:

Innerhalb von 12 Stunden ist der Generalvikar telefonisch zu informieren. Nach Absprache mit dem Generalvikar ist ihm und in Kopie der beauftragten Ansprechperson das ausgefüllte Meldeformular zuzuleiten.

persönlich/ vertraulich
Generalvikar P. Manfred Kollig SSCC
Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Niederwallstr. 8-9
10117 Berlin
Tel.: 030 326 84 131

und

persönlich/ vertraulich
Beauftragte Ansprechperson
Dina Gehr Martinez
Niederwallstr. 8-9
10117 Berlin
Tel.: 0176/ 72 48 02 86

1 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Sprachform verwendet.